



A m t s b l a t t

Gemeinde Asbach-Bäumenheim

Herausgeber: Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1,
86663 Asbach-Bäumenheim
Telefon: (0906) 2969-19, Fax: (0906) 2969-40
Internet: www.asbach-baeumenheim.de

Druck: Donauwörther Zeitung
Erscheint nach Bedarf

Nr. 40

06.10.2018

Nr.1

Wahlbekanntmachung zur Landtagswahl und zur Bezirkswahl am 14. Oktober 2018

1. Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.
2. Die Gemeinde

ist in folgende **5 Stimmbezirke** eingeteilt.

Stimmbezirk / Sonderstimmbezirk		Wahlraum	
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei ja / nein
001	Schmutterhalle I	Rathausplatz 2	Ja
002	Grund- und Mittelschule	Josef-Dunau-Ring 4	Nein
003	Schmutterhalle II	Rathausplatz 2	Ja
004	Dr.-Hermann-Fendt-Kindergarten	Am Schmutterwald 41	Ja
005	Haus der Vereine	Bahnhofstraße 14	Nein

3. Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18:00 Uhr in

0011 Rathaus, Rathausplatz 1, 86663 Asbach-Bäumenheim; Sitzungssaal
0012 Seniorentreff, Marktplatz 6, 86663 Asbach-Bäumenheim
(Bezeichnung und genaue Anschrift der Auszählungsräume)

zusammen.

4. Stimmberechtigte Personen können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Stimmberechtigten haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zu den Abstimmungen mitzubringen.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat zwei Stimmen für die Landtagswahl sowie zwei Stimmen für die Bezirkswahl. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die der Wählerin/dem Wähler bei Betreten des Wahlraums ausgehändigt werden.

Im Einzelnen erhält die Wählerin/der Wähler folgende Stimmzettel:

- einen **kleinen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl einer oder eines Stimmkreisabgeordneten (**Erststimme**),
- einen **großen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten (**Zweitstimme**),
- einen **kleinen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirksrats im Stimmkreis (**Erststimme**),
- einen **großen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirksrats im Wahlkreis (**Zweitstimme**).

Auf jedem Stimmzettel darf nur eine Stimme abgegeben werden.

Die Wählerin/Der Wähler kennzeichnet durch je ein Kreuz oder auf andere Weise in dem hierfür vorgesehenen Kreis auf dem Stimmzettel mit den **Stimmkreisbewerbern**, welcher Stimmkreisbewerberin/welchem Stimmkreisbewerber, und auf dem Stimmzettel mit den **Wahlkreisbewerbern**, welcher Wahlkreisbewerberin/welchem Wahlkreisbewerber er/sie seine/Ihre Stimme geben will.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine bzw. hinter einer Sichtschutzvorrichtung des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und mehrfach so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Stimmberechtigte, die einen **Wahlschein** haben, können an den Abstimmungen
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des auf dem Wahlschein bezeichneten Stimmkreises
oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** abstimmen will, erhält von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) auf Antrag mit dem Wahlschein folgende Unterlagen:

- je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- einen weißen Stimmzettelumschlag für die Landtagswahl,
- einen blauen Stimmzettelumschlag für die Bezirkswahl,
- einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die verschlossenen Stimmzettelumschläge (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am 14. Oktober 2018 bis 18 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl auszuüben haben, ergeben sich aus dem **Merkblatt für die Briefwahl**.

7. Stimmberechtigte können ihr Stimmrecht **nur einmal und nur persönlich** ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3, § 108d des Strafgesetzbuchs).

Nr. 2 Termine

13.10./20:00 Uhr	Kabarett „Dicke Lippe“	Donau-Ries-Werkstätten	Kulturherbst 2018
14.10.2018	Landtagswahl Bayern 2018	Wahllokale	

Termine finden Sie im Veranstaltungskalender auf unserer Homepage unter: www.asbach-baeumenheim.de und täglich unter der Rubrik „Wohin heute?“ in der Donauwörther Zeitung.

Nr. 3 Gemeinsame Bekanntmachungen

Auf die Gemeinsamen Bekanntmachungen wird verwiesen.

Martin Paninka
Erster Bürgermeister

Samstag, 06.10.2018

Gemeinsame Bekanntmachungen

Herausgeber sind die Städte Donauwörth und Rain, die Marktgemeinde Kaisheim, die Gemeinden Asbach-Bäumenheim, Mertingen und die Verwaltungsgemeinschaft Monheim mit Stadt Monheim sowie den Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim.

Die Anschriften und Kontaktdaten finden Sie im jeweiligen örtlichen Amtsblatt.

Satz: Donauwörther Zeitung

Erscheint nach Bedarf

Nr. 1

Wahlen in Bayern - Ehrenamtliche Wahlhelfer sind unfallversichert

Am 14. Oktober 2018 werden in Bayern der Landtag und die Bezirkstage gewählt. Hunderte von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern sind dann im Einsatz – eine ehrenvolle Arbeit, die wichtig ist, damit die Wahl ordnungsgemäß abläuft. Was passiert aber, wenn sich eine Wahlhelferin oder ein Wahlhelfer bei der ehrenamtlichen Tätigkeit verletzt oder auf dem Hin- oder Rückweg einen Unfall erleidet?

Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sind automatisch und kostenlos gesetzlich unfallversichert, teilt die Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) mit. Denn wer sich für die Allgemeinheit besonders einsetzt, wird auch besonders geschützt. Die KUVB übernimmt z. B. Arzt- und Zahnarztkosten, Kosten für Arznei-, Verband- und Heilmittel, kommt für Therapien auf und zahlt Verletztengeld bei Verdienstausfall oder eine Rente bei bleibenden Gesundheitsschäden.

Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sind versichert

- bei der Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen, in denen sie auf ihre ehrenamtliche Tätigkeit vorbereitet werden
- bei der Tätigkeit am Wahltag
- bei der Vor- und Nachbereitung, die mit dem Ehrenamt in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang steht (z. B. Herrichtung des Wahllokals, Zählung etc.) sowie
- bei den damit verbundenen unmittelbaren Hin- und Rückwegen.

Nicht gesetzlich unfallversichert sind dagegen private Aktivitäten wie z. B. Essen oder Trinken oder gemütliches Beisammensein der Wahlhelfer nach der Wahl. Der Rückweg nach einer privaten Aktivität ist nur versichert, wenn die Unterbrechung nicht mehr als zwei Stunden gedauert hat.

Für den umfassenden Versicherungsschutz bei Unfällen müssen die Versicherten weder vorher angemeldet sein noch selbst Beiträge zahlen. Die Aufwendungen werden von der öffentlichen Hand übernommen. Sollte sich eine Wahlhelferin oder ein Wahlhelfer bei dem Einsatz verletzen, kann er oder sie sich bei der kommunalen Verwaltung melden, für die er im Einsatz ist, bzw. direkt eine Unfallanzeige herunterladen oder elektronisch ausfüllen: www.kuvb.de - Unfallanzeigen

KUVB und Bayer. LUK sind die gesetzlichen Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand in Bayern. Weitere Informationen rund um den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz im Ehrenamt gibt es unter www.kuvb.de (Rubrik: Fragen und Antworten - Ehrenamt) sowie in unserem Servicecenter: servicecenter@kuvb.de, Tel. 089/36093-440

Nr. 2

Führungszeugnisse im Verein – Infoveranstaltung des Landratsamtes Donau-Ries zum erweiterten Führungszeugnis für Ehrenamtliche

Bereits vor einigen Jahren ist das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft getreten. Dieses Gesetz hat direkte Auswirkungen auf die ehrenamtliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Vereinen und Verbänden im Landkreis. Vereinsvorstände sind unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, die erweiterten Führungszeugnisse von ihren Trainern/innen und Jugendleitern/innen einzusehen. Bei einer Informationsveranstaltung am Dienstag, 27. November 2018, um 19.00 Uhr im TCW in Nördlingen haben Vereinsvorstände sowie weitere Interessierte die Möglichkeit, ihr Wissen hierüber aufzufrischen.

„Uns ist es wichtig, z.B. neue Vorstandsmitglieder, Mitglieder von Vereinen oder sonstigen freien Trägern der Jugendarbeit mit den Informationen zur Gesetzeslage und deren Umsetzung aufzuklären und diese bestmöglich zu unterstützen“, so Martina Drogosch, die Kommunale Jugendpflegerin. „Aber auch für langjährige Ehrenamtliche aus der Kinder- und Jugendarbeit haben wir Wissenswertes dabei.“ In der Veranstaltung sollen folgende Fragen thematisiert werden:

- Wie erkenne ich Kindeswohlgefährdung und was kann, darf bzw. muss ich tun?

- Wer braucht ein erweitertes Führungszeugnis?
- Wie kann ich mich als Ehrenamtliche/r schützen?

Nach dem Vortrag gibt es noch genug Zeit, offene Fragen zu klären. Die Veranstaltung ist kostenfrei, um eine Anmeldung wird gebeten.

Anmeldung und weitere Informationen:

Landratsamt Donau-Ries, Kommunale Jugendarbeit, Martina Drogosch, Pflugstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel. 0906/74-158, E-Mail: jugendarbeit@lra-donau-ries.de

Homepage: www.donauries.bayern/ehrenamt

Nr. 3 Informationsabend zur theoretischen und praktischen Ausbildung für die staatliche Fischerprüfung

Der Fischereiverein Tapfheim e. V. lädt alle interessierten Bürger am Freitag, 02. November 2018, um 18.00 Uhr zum Informationsabend über die theoretische und praktische Ausbildung für die staatliche Fischerprüfung ein.

Veranstaltungsort: Sportheim / Pizzeria San Marco, Schulstr. 3, 86660 Tapfheim
Rückfragen: Fischereiverein Tapfheim e. V., Bernd Seiler, Tel. 0174/3344343